

Linzer Diözesanblatt

CXXXII. Jahrgang

1. Dezember

Nr. 14

Inhalt:

- | | |
|---|--|
| 135. Militärseelsorge | 140. Literatur |
| 136. Aus der Bischofskonferenz | 141. Aviso: Dezember-Intention der Caritas — |
| 137. Theologische Fortbildung Freising:
Kursangebot I. Halbjahr 1987 | Sakristeikästen — Zählbogen für kirchliche Statistik 1986 — Firmtermine 1987 |
| 138. Personen-Nachrichten: Militärbischof —
Veränderungen — Todesfälle | — Anteil für die Weltkirche —
Direktorium 1987 |
| 139. Päpstliche Missionswerke in Österreich | Impressum |

135. Militärseelsorge

Papst Johannes Paul II. hat Prälat Dr. Alfred Kostelecky zum österreichischen Militärbischof und zum Titularbischof von Aggar (heute Sidi Amara in Tunesien) ernannt. Prälat Dr. Kostelecky ist derzeit Sekretär der Österreichischen Bischofskonferenz.

Der Hl. Vater hatte bereits im Mai dieses Jahres weltweit eine Neuregelung der Militärseelsorge verfügt. Bisher war der Papst selbst formeller Oberhirte der „Militärvikariate“; als Militärvikare fungierten zumeist Diözesanbischöfe, welche diese Aufgabe zusätzlich übernahmen. So war es auch in Österreich, wo zunächst Kardinal Dr. Franz König, dann der St. Pöltner Diözesanbischof Dr. Franz Zak diese Funktion innehatte. Die Neuregelung sieht die Ernennung von eigenen Militärbischöfen mit allen Rechten eines Diözesanbischofs vor; die Militärbischöfe sind auch Mitglieder der Bischofskonferenz ihres Landes. Außerdem wurde durch die Neuregelung der Zuständigkeitsbereich der Militärseelsorge auch auf die Familienangehörigen der katholischen Soldaten erweitert, — eine Regelung, die in Österreich seit jeher schon praktiziert wurde.

Papst Johannes Paul II.

Apostolische Konstitution „Spirituali Militum Curae“

über die Militärseelsorge

Für die Militärseelsorge hat die Kirche den verschiedenen Erfordernissen entsprechend stets mit außerordentlicher Bedachtsamkeit Sorge getragen. Die Soldaten stellen nämlich eine eigene Gesellschaftsklasse dar und bedürfen „wegen ihrer besonderen Lebensbedingungen“¹ — sei es, daß sie sich freiwillig und auf Dauer in die Streitkräfte aufnehmen lassen, oder daß sie auf Grund des Gesetzes für eine bestimmte Zeit einberufen werden — einer konkreten und besonderen Form der Seelsorge; diesem dringenden Erfordernis haben im Laufe der Zeiten die heilige Hierarchie, in erster Linie aber die Römischen Päpste aufgrund der ihnen übertragenen Aufgabe des Dienstes oder der „Diakonia“², in einzelnen Fäl-

len in sehr geeigneter Weise durch eine den Personen und Umständen möglichst entsprechende Jurisdiktion Rechnung getragen. Dadurch haben sich mit der Zeit in den einzelnen Nationen kirchliche Strukturen herausgebildet, an deren Spitze ein mit den entsprechenden Ermächtigungen ausgestatteter Prälat gestellt wurde³.

Die Konsistorialkongregation hat in der Instruktion *Sollemne semper* vom 23. April 1951 diesbezüglich weise Bestimmungen herausgegeben⁴. Nun aber muß man sagen, daß die Zeit gekommen ist, die genannten Bestimmungen zu revidieren, damit sie von größerer Kraft und Wirksamkeit sein können. Dazu hält uns vor allem das Zweite Vatikanische Konzil an, das den Weg geebnet hat für geeignete Initiativen zur Durchführung spezieller pastoraler Aufgaben⁵ sowie sehr aufmerksam das Wirken der Kirche in unserer heutigen Welt ins Auge faßte, auch was den Aufbau und die Förderung des Friedens in der ganzen Welt betrifft; dabei

sollen sich diejenigen, die Militärdienst leisten, „als Diener der Sicherheit und Freiheit der Völker“ betrachten, denn „indem sie diese Aufgaben recht erfüllen, tragen sie wahrhaft zur Festigung des Friedens bei“⁶.

Das legen auch die großen Veränderungen nahe, die stattgefunden haben, nicht nur was den Beruf des Soldaten und seine besonderen Lebensumstände betrifft, sondern auch im Hinblick auf das allgemeine Empfinden und Verständnis der heutigen Gesellschaft für Wesen und Aufgabe der Streitkräfte in der Gemeinschaft des Lebens der Menschen miteinander. Dazu veranlaßt schließlich auch die Promulgierung des neuen Codex des kanonischen Rechts, der zwar tatsächlich auf die Militärseelsorge Bezug nimmt, dabei aber die bis dahin gültigen Gesetze unverändert läßt⁷, die jedoch heute in angebrachter Weise revidiert werden, damit aus ihrer passenden Abfassung reifere Früchte erwachsen. Gesetze dieser Art können freilich nicht für alle Nationen dieselben sein, da die Zahl der katholischen Gläubigen, die sich zum Militärdienst verpflichten, weder absolut noch relativ überall gleich ist und da sich die Verhältnisse an den einzelnen Orten sehr voneinander unterscheiden. Es ist daher angebracht, daß hier einige allgemeine Bestimmungen festgelegt werden, die für alle Militärordinariate — bisher Militärvikariate genannt — Gültigkeit haben und die dann, freilich im Rahmen dieses allgemeinen Gesetzes, durch Statuten ergänzt werden sollen, die der Apostolische Stuhl für jedes einzelne Ordinariat festlegt.

Es werden also die folgenden Bestimmungen erlassen:

I.

§ 1 Die Militärordinariate, die auch Feldordinariate heißen können und die rechtlich den Diözesen angegliedert werden, sind besondere Kirchenbezirke, die nach eigenen, vom Apostolischen Stuhl erlassenen Statuten geleitet werden, in welchen die Bestimmungen dieser Konstitution genauer präzisiert werden, wobei überall dort, wo es zwischen dem Apostolischen Stuhl und Nationen getroffene Vereinbarungen gibt, diese beachtet werden⁸.

§ 2 Wo die Umstände es nahelegen, sollen nach Anhören der Meinung der Bischofskonferenzen vom Apostolischen Stuhl neue Militärordinariate errichtet werden.

II.

§ 1 Dem Militärordinariat steht ein eigener, im Regelfall mit der Bischofswürde bekleideter Ordinarius vor, der sämtliche Rechte der Diözesanbischöfe genießt und an ihre Verpflichtungen gebunden ist, sofern nicht aus der Natur der Sache oder auf Grund der besonderen Statuten eine andere Regelung besteht.

§ 2 Den Militärordinarius ernennt der Papst frei oder er setzt ein bzw. bestätigt den rechtmäßig designierten Kandidaten⁹.

§ 3 Damit sich der Militärordinarius mit ganzer Kraft dieser besonderen Seelsorgearbeit widmen kann, wird er normalerweise von anderen mit der Seelsorge verbundenen Aufgaben freibleiben, außer wenn die besonderen Umstände einer Nation etwas anderes anraten.

§ 4 Zwischen dem Militärordinariat und den anderen Teilkirchen soll ein enges Band der Gemeinsamkeit und eine Verbundenheit der Kräfte in der Seelsorgetätigkeit bestehen.

III.

Der Militärbischof gehört von Rechts wegen der Bischofskonferenz der Nation an, in welcher das Ordinariat seinen Sitz hat.

IV.

Die Jurisdiktion des Militärbischofs ist:

1. Personal, so daß sie gegenüber den zum Ordinariat gehörenden Personen auch dann ausgeübt werden kann, wenn diese sich außerhalb der nationalen Landesgrenzen aufhalten;
2. ordentlich sowohl im internen wie im externen Bereich;
3. eigenständig, aber kumulativ mit der Jurisdiktion des Diözesanbischofs, da ja die zum Ordinariat gehörenden Personen weiterhin auch Gläubige jener Teilkirche sind, deren Volkes Teil sie auf Grund des Wohnortes oder des Ritus bilden.

V.

Die den Soldaten vorbehaltenen Bereiche und Orte unterstehen zuerst und hauptsächlich der Jurisdiktion des Militärordinarius; an zweiter Stelle aber der Jurisdiktion des Diözesanbischofs, und zwar jedesmal, wenn der Militärordinarius oder seine Kapläne abwesend sind. In diesem Fall handeln sowohl der Diözesanbischof wie der Pfarrer auf Grund ihres Rechts.

VI.

§ 1 Das Presbyterium des Militärordinariats bilden außer jenen, von denen in den folgenden §§ 3 und 4 die Rede sein wird, jene Welt- wie Ordenspriester, die mit den entsprechenden Gaben für die rechte Erfüllung dieser besonderen pastoralen Aufgabe ausgestattet sind und mit Zustimmung ihres Bischofs einen Dienst im Militärordinariat ausüben.

§ 2 Die Diözesanbischöfe sowie die zuständigen Ordensoberen sollen dem Militärordinariat in ausreichender Zahl Priester und Diakone zugestehen, die sich für diese Aufgabe eignen.

§ 3 Der Militärordinarius kann mit Billigung des Hl. Stuhles ein Priesterseminar errichten und dessen Alumnus nach Absolvierung der geist-

lichen und pastoralen Sonderausbildung im Ordinariat zu den heiligen Weihen zulassen.

§ 4 Auch andere Kleriker können rechtmäßig in das Militärordinariat inkardiniert werden.

§ 5 Der Priesterrat muß eigene, vom Ordinarius genehmigte Statuten haben, unter Berücksichtigung der von der Bischofskonferenz erlassenen Normen¹⁰.

VII.

Innerhalb des ihnen zugewiesenen Bereiches und gegenüber den ihnen anvertrauten Personen haben die Priester, die im Ordinariat Kapläne heißen, die Rechte und Pflichten von Pfarrern, wenn nicht aus der Natur der Sache oder auf Grund besonderer Statuten eine andere Regelung besteht, jedoch nach der Bestimmung von Art. IV kumulativ mit dem Ortspfarrer.

VIII.

Was die Ordensmänner und Mitglieder von Gesellschaften des apostolischen Lebens betrifft, die im Ordinariat Dienst leisten, so muß sich der Ordinarius sorgfältig darum kümmern, daß sie an der Treue zur Berufung und Identität ihres Instituts festhalten und eng mit ihren Oberen verbunden sind.

IX.

Da alle Gläubigen am Aufbau des Leibes Christi mitwirken müssen¹¹, sollen der Ordinarius und sein Presbyterium dafür sorgen, daß die gläubigen Laien des Ordinariats, sowohl als einzelne wie gemeinsam, ihre Rolle wahrnehmen als apostolische, aber auch missionarische Triebkraft unter den übrigen Soldaten, mit denen sie zusammenleben.

X.

Außer denjenigen, die in den Statuten laut Art. I genannt sind, gehören zum Militärordinariat und unterstehen seiner Jurisdiktion:

1. Die Gläubigen, die Soldaten sind, sowie jene, die in den Streitkräften Dienst tun, vorausgesetzt, daß sie durch die für sie erlassenen Zivilgesetze darin eingebunden sind;
2. ihre Familienangehörigen, also die Ehefrauen und Kinder, letztere auch nach Erlangung ihrer Volljährigkeit, solange sie im selben Haushalt wohnen, sowie die ebenfalls im selben Haushalt wohnenden Verwandten und das Dienstpersonal;
3. alle, die Militärschulen besuchen oder die sich in Militärspitälern, Altenheimen oder anderen ähnlichen Einrichtungen aufhalten oder dort Dienst tun;
4. alle Gläubigen beiderlei Geschlechts, ob sie einem Ordensinstitut angehören oder nicht, die einen festen Dienst, entweder vom Militär-

ordinarius übertragen oder mit seiner Zustimmung, ausüben.

XI.

Der Militärordinarius ist von der Kongregation für die Bischöfe bzw. von der Kongregation für die Evangelisierung der Völker abhängig und behandelt je nach der Verschiedenheit der Fälle die Fragen mit den dafür zuständigen Dikasterien der Römischen Kurie.

XII.

Der Militärordinarius soll alle fünf Jahre dem Apostolischen Stuhl über den Stand des Ordinariats Bericht erstatten, und zwar in der von diesem vorgeschriebenen Form. Ebenso ist der Militärordinarius rechtmäßig zum „Adlimina“-Besuch verpflichtet¹².

XIII.

In den Sonderstatuten wird, stets unter Wahrung bestehender zwischen dem Hl. Stuhl und den Nationen getroffener Vereinbarungen, unter anderem folgendes bestimmt:

1. wo die Kirche des Militärordinarius und seine Kurie ihren Sitz haben sollen;
2. ob es einen oder mehrere Generalvikare geben soll und welche anderen Kurialbeamte ernannt werden sollen;
3. alles, was die kirchliche Stellung des Militärordinarius und der übrigen dem Militärordinariat zugeteilten Priester und Diakone während und bei Verlassen ihres Dienstes betrifft, und welche Bestimmungen hinsichtlich ihrer militärischen Stellung zu beachten sind;
4. welche Vorkehrungen für den Fall der Sedisvakanz oder der Verhinderung zu treffen sind;
5. was über den Pastoralrat sowohl des ganzen Ordinariats wie auf lokaler Ebene unter Beachtung der Bestimmungen des Codex des kanonischen Rechts zu sagen ist;
6. welche Bücher gemäß den allgemeinen Gesetzen und den Vorschriften der Bischofskonferenz über die Verwaltung der Sakramente und über den Personalstand geführt werden müssen.

XIV.

Was Gerichtsverfahren der Gläubigen des Militärordinariats betrifft, ist dafür in erster Instanz das Gericht der Diözese zuständig, in welcher die Kurie des Militärordinariats ihren Sitz hat; in den Statuten soll aber immer das Berufungsgericht festgesetzt werden. Wenn aber das Ordinariat seinen Gerichtshof hat, werden die Berufungen an das Gericht geleitet, das der Militärbischof selbst mit Billigung des Apostolischen Stuhles festgesetzt hat¹³. Alle Bestimmungen dieser unserer Konstitution werden am 21. Juli des laufenden Jahres

in Kraft treten. Die sonderrechtlichen Bestimmungen aber bleiben in Kraft, soweit sie mit dieser Apostolischen Konstitution übereinstimmen; die gemäß Art. I abgefaßten Statuten jedes einzelnen Militärordinariats sind innerhalb eines Jahres, von jenem Datum an gerechnet, dem Hl. Stuhl zur Prüfung vorzulegen.

Es ist unser Wunsch, daß diese unsere Verfügungen und Vorschriften jetzt und in Zukunft gültig und wirksam sind und bleiben bei Aufhebung, soweit notwendig, der von unseren Vorgängen herausgegebenen Konstitutionen und Apostolischen Verfügungen und anderen Vorschriften, auch wenn sie besondere Aufhebung und besondere Erwähnung verdienen. Gegeben zu Rom, bei St. Peter, am 21. April 1986, im achten Jahr unseres Pontifikates.

Johannes Paulus PP. II

Anmerkungen

- ¹ 2. Vat. Konzil, Christus Dominus, Nr. 43.
- ² Vgl. 2. Vat. Konzil, dogmat. Konst. Lumen gentium, Nr. 24.
- ³ Diese Prälaten traten manchmal auf „als (wären) sie gegenüber ihren Weltpriestern die eigentlichen Bischöfe und Oberhirten“ (Innozenz X., Breve Cum sicut maiestatis, 26. Sept. 1645: Bullarium Romanum, Turin 1868, Bd. XV, S. 410).
- ⁴ AAS 43 (1951), S. 562—565.
- ⁵ Vgl. Dekret Presbyterorum ordinis, Nr. 10.
- ⁶ Pastoralkonst. Gaudium et spes, Nr. 79.
- ⁷ Vgl. CIC, can. 569.
- ⁸ Vgl. CIC, can. 3.
- ⁹ Vgl. CIC, cann. 163 und 377 § 1.
- ¹⁰ Vgl. CIC, can. 496.
- ¹¹ Vgl. CIC, can. 208.
- ¹² Vgl. CIC, cann. 399 und 400 §§ 1 u. 2. Siehe Konsistorialkongregation, Dekret De Sacrorum liminum visitatione a Vicariis castrensibus peragenda, 28. 2. 1959: AAS 51 (1959), S. 272—274.
- ¹³ Vgl. CIC, can. 1438, Nr. 2.

136. Aus der Bischofskonferenz

Die österreichischen Bischöfe haben am 6. November 1986 zum Abschluß ihrer Herbsttagung bei einem „Presse-Briefing“ im Wiener Erzbischöflichen Palais Erklärungen zu einigen aktuellen Problemen vorgelegt:

Erklärung zum KSZE-Folgetreffen

„Die derzeit in Wien tagende KSZE-Konferenz ist mit einer Thematik befaßt, die große Bedeutung für eine menschenwürdige und friedliche Welt von morgen hat. Aus diesem Grund wissen sich die Bischöfe Österreichs mit ihren Gläubigen im Gebet für dieses Treffen den verantwortlichen Politikern verbunden, damit es doch zu Durchbrüchen in Fragen der Gewissens- und Religionsfreiheit, der Abrüstung, der Familienzusammenführung, der offenen Grenzen und anderer wesentlicher Anliegen kommt. Gleichzeitig ist gerade diese Konferenz für unser Land ein Appell, sich in der Verwirklichung der Menschenrechte immer zu engagieren. Wir müssen ein Land bleiben, das Flüchtlingen offensteht, Gastarbeitern gerecht wird, Toleranz gegenüber Minderheiten übt, den Rechtsstaat wahrt, niemanden bedroht und somit ein kleiner, aber entschiedener Friedensfaktor in der Welt bleibt.“

Erklärung zum Papstbesuch

„Die Einladung ist ausgesprochen und wurde angenommen. Der Termin ist noch nicht fixiert, wenn auch von September 1988 gesprochen wurde, ein späterer Termin ist aber möglich. Wir bemühen uns um eine gute geistige und organisatorische Vorbereitung. Der Hauptakzent wird auf Westösterreich liegen, aber auch der Osten Österreichs wird besucht werden. Der Papst wird jedoch nicht alle Diözesen be-

suchen, da ein Zeitrahmen von etwa vier Tagen nicht überschritten werden soll. Zudem soll ohne unangebrachte Knausrigkeit ein zu großer finanzieller Aufwand vermieden werden.“

Erklärung zum 8. Dezember

„Die Österreichische Bischofskonferenz stellt fest, daß entgegen den früher gegebenen Versicherungen wiederum Versuche gestartet werden, den konkordatsrechtlich festgelegten 8. Dezember (und natürlich in logischer Folge andere in die Woche fallende Feiertage) durch faktische Aushöhlung oder gesetzliche Veränderungen zu Fall zu bringen. Die Österreichische Bischofskonferenz beharrt auf ihren bisherigen Feststellungen zur Feiertagsdiskussion im Bewußtsein, daß die Erhaltung der Feiertage — neben der religiösen Bedeutung — auch ein wesentlicher Beitrag zum kulturellen Reichtum unseres Volkes ist.“

Verbesserungen beim Kirchenbeitrag angestrebt

Auf dem Programm der Österreichischen Bischofskonferenz standen auch Beratungen über Verbesserungen bei der Einhebung des Kirchenbeitrages. Der Wiener Erzbischof Dr. Hans Hermann Groer hatte bekanntlich bereits nach seiner Ernennung die diözesanen Finanzkammerdirektoren ersucht, die Notwendigkeit von gerichtlichen Maßnahmen gegenüber säumigen Zahlern neu zu überdenken. Bei einer Pressekonferenz am Donnerstag, 6. November, im Wiener Erzbischöflichen Palais erklärte der Vorsitzende der Österreichischen Bischofskonferenz, der Salzburger Erzbischof Dr. Karl Berg, daß Berechnung und Einhebung der Kirchenbeiträge von möglichst großer Gerechtigkeit geprägt sein sollten. Eine

gerechte Berechnung sei jedoch nur dann möglich, wenn der Zugang zu den notwendigen Unterlagen gegeben sei. Außerdem wollen sich die Bischöfe weiterhin für die volle steuerliche Absetzbarkeit des Kirchenbeitrages einsetzen.

Der Grazer Diözesanbischof Johann Weber unterstrich bei der Pressekonferenz, daß der Kirchenbeitrag in der Situation der Kirche Österreichs „unrentabel“ sei. Ein Verzicht auf den Kirchenbeitrag und die Hinwendung zu freien Spenden der Gläubigen wäre seiner Ansicht nach ungerecht. Allerdings gelte es, Verbesserungen anzustreben, um künftig Härte- und Konfliktfälle zu verringern. Erzbischof Berg hob die guten Erfahrungen mit einem innerkirchlichen Interventionsdienst hervor. Bischof Weber betonte, daß „nicht immer die Ärmsten auf Ausnahmen drängen“.

Bekanntnis zur Militärseelsorge

Angesprochen auf die mögliche Ernennung eines österreichischen Militärbischofs erklärte Bischof Weber, daß er dazu keine Stellungnahme abgeben wolle. Er bekräftigte jedoch das Bekenntnis der österreichischen Bischöfe zu einer speziellen Militärseelsorge, da sich Österreich für das Bundesheer entschieden habe und zehntausende junge Leute, aber auch das Kadernpersonal mit seinen Angehörigen in einer besonderen Lage mit speziellen Problemen und Möglichkeiten leben, die eine eigene Seelsorge bedingen. Die Diskussion darüber, ob die Militärseelsorge in Form eigenen selbständigen Diözesen organisiert werden muß, bezeichnete Bischof Weber als „überzogene Debatte“, entscheidend sei, daß eine Militärseelsorge stattfindet.

Im Hinblick auf die Frage nach einer speziellen Seelsorge für Zivildienstler meinte der Bischof, daß praktische Gründe dagegen sprechen. Die Zivildienstler seien nicht in Kasernen zusammengefaßt, sondern arbeiten an unterschiedlichen Orten. Eine religiöse Unterweisung im Rahmen des Grundlehrganges werde allerdings von der Kirche angestrebt. Nach Ansicht von Bischof Weber würden aber die Zivildienstler bereits jetzt von den Pfarren und der katholischen Jugend gut betreut.

Sozialhirtenbrief geplant

Die österreichischen Bischöfe planen auf lange Sicht einen neuen Sozialhirtenbrief. Die Vorbereitungsarbeiten für diesen Hirtenbrief werden unter der Federführung des Linzer Bischofs Maximilian Aichern stehen. Wie Bischof Weber am Donnerstag bei der Pressekonferenz im Erzbischöflichen Palais sagte, sei einer der Anlässe für die Überlegungen zu einem neuen Sozialhirtenbrief das veränderte Sozialverhalten der Österreicher. Die bedrohten Arbeitsplätze, die durch die steigende Zahl

der Scheidungen erschütterte Situation der Familien und eine weithin erfahrbare Milieuveränderung in vielen Teilen Österreichs, wo z. B. das Land durchaus nicht mehr als ausschließlich bäuerlicher Bereich gesehen werden dürfte, hätten, wie Weber wörtlich sagte, „zu einem großen Schweigen“ geführt. Er selbst spüre dies z. B. im Gebiet der Mur-Mürz-Furche, wo von „Solidarität“ wenig zu merken sei. Die Angst um den Arbeitsplatz habe hier zu Konkurrenzdenken geführt.

Neue Referenten der Bischofskonferenz

Bei der Herbstkonferenz der österreichischen Bischöfe wurden auch verschiedene Referate neu besetzt. So teilte Erzbischof Dr. Berg mit, daß künftig der Wiener Erzbischof Dr. Hans Hermann Groer das Referat Ökumene in der Bischofskonferenz betreuen werde, da er als Erzbischof von Wien dafür prädestiniert sei. Auch Weihbischof Dr. Helmut Krätzl wird künftig, da er in Wien lebt, das Referat Kirche und Gesellschaft innehaben, das bisher dem Linzer Diözesanbischof Maximilian Aichern oblag; dieser übernahm dafür von Bischof Weber das Ordensreferat; Krätzl trat dafür das Referat für die kirchliche Friedensbewegung „Pax Christi“ an Weihbischof Florian Kuntner ab. Da der St. Pöltner Weihbischof Dr. Alois Stöger wegen fortgeschrittenen Alters um Entlastung ersucht hatte, übernahm nun Bischof Dr. Reinhold Stecher das Referat für Frauenfragen in der Österreichischen Bischofskonferenz. Gleichzeitig wird er sich um die Angelegenheiten der Caritas kümmern.

Künftig möchte die Bischofskonferenz auch, wie Erzbischof Dr. Berg mitteilte, ohne Pressesprecher auskommen. Die einzelnen Referats Bischöfe sollten sich selbst zu Wort melden, bzw. der Vorsitzende der Bischofskonferenz werde künftig selbst über die Beratungen informieren.

„Neue Evangelisierung“ Schwerpunkt beim kommenden Papstbesuch

Der pastorale Schwerpunkt beim geplanten zweiten Papstbesuch soll, wie Erzbischof Dr. Berg meinte, bei einer „neuen Evangelisierung“ Österreichs liegen. Es gelte, das christliche Erbe bewußt zu machen und in das Leben zurückzuholen. Der persönliche Glaube und seine Weitergabe würden Schwerpunkte der vorbereitenden pastoralen Arbeit für den Papstbesuch sein. Ein genaues Programm und die Orte der Begegnung mit dem Papst könnten erst dann bekanntgegeben werden, wenn Johannes Paul II. darüber informiert wurde und seine Zustimmung gab. Sicherlich werde der Papst jedoch nicht alle Bundesländer innerhalb von den vorgesehenen vier Tagen besuchen können. Ein Schwerpunkt wird in Westösterreich liegen.

150 Millionen Schilling für Restaurierungsarbeiten

Angesprochen auf die Bedeutung der Kirche als Förderin der Kunst erinnerte Erzbischof Dr. Berg an die gewaltigen Leistungen der Kirche auf dem Gebiet der Erhaltung und Schaffung von Kulturgütern. Er kritisierte jedoch gleichzeitig die ungeheure Belastung durch die vom Staat für diese Arbeiten verlangte Mehrwertsteuer. Wie Erzbischof Dr. Berg betonte, betrage die Mehrwertsteuer ein Vielfaches gegenüber den staatlichen Subventionen für Denkmalschutz. So habe die Kirche 1985, wie der Salzburger Oberhirte berichtete, z. B. rund 150 Millionen Schilling an Mehrwertsteuer für Restaurierungsarbeiten aufgewendet, jedoch nur etwa 40 Millionen Schilling an Subventionen erhalten. Immer wieder habe die Kirche

gegenüber den staatlichen Stellen auf diesen krassen Unterschied hingewiesen, jedoch sei sie bisher auf kein Verständnis für dieses schwerwiegende Problem gestoßen.

Feiertag mehr als Servicestation

Ein Feiertag müsse mehr sein „als eine Servicestation für das abgefahrene Fahrzeug Mensch“, erklärte Bischof Weber. Deshalb würden die Bischöfe auf die freie Verfügbarkeit über diese Tage dringen. Erzbischof Dr. Berg stellte fest, daß er in Salzburg die Zusicherung habe, daß das Problem der Eröffnung von Geschäften am 8. Dezember derzeit nicht mehr ventiliert werde. In Oberösterreich werde Bischof Aichern mit Landeshauptmann Ratzenböck das Problem erörtern.

137. Theologische Fortbildung Freising

Kursangebot: I. Halbjahr 1987

Umfassende Geschiedenispastoral

Termin: 19. bis 23. Januar 1987
Referent: Dr. Bernhard Liß, Linz

Seelsorge in einer schwierigen Umwelt

Termin: 9. bis 13. Februar 1987
Referent: Dr. Walter Friedberger, Freising

Gemeinde für die Zukunft

Termin: 23. bis 27. Februar 1987
Referent: Dr. Walter Friedberger, Freising

Pastoralliturgische Werkwoche I

Thema: Bußliturgie in der Sackgasse?
Termin: 16. bis 20. März 1987
Referenten: Prof. Dr. Heinrich Rennings, Artur Waibel, Liturgisches Institut Trier

Neues aus Theologie und Pastoral

Termin: 30. März bis 3. April, 1987
Referenten: Prof. Dr. Peter Neuner, München; Prof. Dr. Alfons Auer, Freiburg; Prof. Dr. Rudolf Pesch, München; Dr. Walter Friedberger, Freising.

Pastorale Planung

Termin: 4. bis 8. Mai 1987
Referent: Dr. Walter Friedberger, Freising

Landesseelsorge

Termin: 11. bis 15. Mai 1987
Referent: Dr. Walter Friedberger, Freising

Hindert uns Glauben am Menschsein?

Über die Möglichkeit, in einer säkularisierten Welt Christ zu sein
Termin: 18. bis 22. Mai 1987
Referent: Dr. Rob J. F. Cornelissen, Freising

Herausforderung des Christen durch den Marxismus

Termin: 18. bis 22. Mai 1987
Referent: Dr. Walter Friedberger, Freising

Glauben heute weitergeben

Fragen der Glaubensvermittlung in Familie und Gemeinde
Termin: 1. bis 4. Juni 1987
Referent: Dr. Rob J. F. Cornelissen

84. Theologischer Fortbildungskurs

Termin: 22. Juni bis 17. Juli 1987

1. Woche: 22. bis 26. Juni 1987

Kirchliche Kunst und ihre Bedeutung für die heutige Verkündigung
Referenten: Pfr. Josef Brandner, München
Dr. Peter Steiner, Freising

2. Woche: 29. Juni bis 3. Juli 1987

Ausgewählte Themen biblischer Theologie
Referenten: Prof. Dr. Friedrich Schröger, Passau
Dr. Anton Vögtle, Freiburg

3. Woche: 6. bis 10. Juli 1987

Dürfen wir alles, was wir können?

Ethische Bewertung der neuen biotechnischen Möglichkeiten zur Manipulation menschlichen Lebens
Referenten: Prof. Dr. Johannes Gründel, Freising, (ein zweiter Referent ist angefragt).

4. Woche: 13. bis 17. Juli 1987

Kinderpastoral

Referenten: Sr. Esther Kaufmann, Gurtweil
P. Dr. Meinulf Blechschmidt, Maria Brunnen
Teilnahme am Gesamtkurs, sowie an den einzelnen Wochen möglich!

Kurs für pensionierte Priester
Termin: 6. bis 10. Juli 1987

Referenten: Dr. Walter Friedberger, Freising
Dr. Rob J. F. Cornelissen, Freising

138. Personen-Nachrichten

Militärbischof

Papst Johannes Paul II. hat **Prälat Dr. Alfred Kostelecky**, Sekretär der Österreichischen Bischofskonferenz, mit Wirkung vom 12. November 1986 zum österreichischen Militärbischof und zum Titularbischof von Aggar ernannt.

Veränderungen

Dr. Josef Fialkowski, Weltpriester der Diözese Warschau, wurde in den Dienst der Diözese Linz genommen und mit 1. Oktober 1986 als Krankenhausseelsorger für das Krankenhaus Vöcklabruck bestellt.

G. R. Dr. Friedrich Reischl OPraem., Pfarrer in Putzleinsdorf, wurde mit Wirkung vom 15. November 1986 zusätzlich zum Pfarrprovisor für Pfarrkirchen im Mühlkreis ernannt.

Justinus Vaisvilas, Priester der litauischen Diözese Telsiai, hat mit Ende August 1986 seine Tätigkeit in der Diözese Linz beendet, wo er zuletzt als Auxiliarius in der Pfarre Gaflenz eingesetzt war.

Mag. P. Ulrich Mandorfer OSB wurde mit 1. November 1986 als Kooperator von Pettenbach entpflichtet; er hat Aufgaben im Stift Kremsmünster übernommen.

Mag. Bernhard Meisl CanRL Reichersberg, Pfarrprovisor von Antiesenhofen, wurde mit 1. November 1986 zusätzlich als Pfarrprovisor für die Pfarren St. Georgen bei Obernberg und Mörschwang jurisdiktioniert.

Todesfälle

Kons.-Rat Johann Humer, Pfarrer von St. Georgen bei Obernberg und Provisor von Mörschwang, ist am 31. Oktober 1986 im Altenheim Peuerbach verstorben.

Pfarrer Humer wurde am 22. Juli 1918 in Peuerbach geboren. Nach der Matura im Petrinum (1938) kam er zum Arbeitsdienst, trat im Herbst ins Linzer Priesterseminar ein, wurde aber 1940 zur Wehrmacht einberufen. Nach einem Einsatz in Frankreich war er über drei Jahre in Rußland; dort wurde er im August 1944 als Sanitäter schwer verwundet (Beinamputation). Nach der Entlassung aus dem Lazarett setzte er im Oktober 1945 sein Theologiestudium in

Linz fort und wurde am 29. Juni 1948 zum Priester geweiht. Zuerst wirkte er fünf Jahre als Hilfspriester in Traun, anschließend vier Jahre als Kooperator in Hörsching. Im Jahr 1957 übernahm er die Verantwortung für die Pfarre St. Georgen bei Obernberg und seit 1969 betreute er zugleich auch die Pfarre Mörschwang. In den letzten Wochen war Pfarrer Humer wegen seiner Krankheit zur Pflege im Altenheim Peuerbach.

Das Begräbnis von Pfarrer Humer war am 5. November 1986 in St. Georgen bei Obernberg.

Msgr. August Hamminger, Religionshauptlehrer i. R., Senior der Linzer Diözesanpriester, ist am 17. November 1986 abends in Linz verstorben.

Msgr. Hamminger wurde am 16. Juni 1889 in Ort (Altmünster) geboren und am 26. Juli 1914 zum Priester geweiht. Seine ersten Seelsorgestationen waren Reichenau, Waldhausen und St. Georgen a. W. 1921 wurde er Kooperator an der Vorstadtpfarre Wels. Im Oktober 1927 kam er nach Linz als Religionslehrer an den Schulen der Ursulinen. Seither hat er in der Dompfarré gewohnt (Domherrenhof, dann Volksgartenstraße, zuletzt durch viele Jahre bei den Kreuzschwestern) und hat in der Dompfarré mitgearbeitet, vor allem als Beichtvater, eine Zeitlang auch als Domvikar. Wegen seines Augenleidens mußte er schon 1944 aus dem aktiven Dienst als Religionslehrer und Katechet in der Ursulinenschule, in der Mädchenhauptschule in der Baumbachstraße und in der Haushaltungsschule in Mistelbach ausscheiden. Er war aber weiterhin ein gesuchter und unermüdlicher Beichtvater im Dom und bei verschiedenen Schwesterngemeinschaften; durch viele Jahre half er auch in mehreren Pfarren aus.

Das Begräbnis fand am 13. November 1986 mit einem Gottesdienst in der Kreuzschwesternkirche und der Beisetzung auf dem St.-Barbara-Friedhof in Linz statt.

Die Priester werden gebeten, ihrer verstorbenen Mitbrüder im Gebet und bei der heiligen Messe zu gedenken.

139. Päpstliche Missionswerke in Österreich

Epiphaniekollekte

Am Fest Epiphanie, 6. Jänner, findet in allen österreichischen Kirchen die Sammlung zugunsten der Päpstlichen Missionswerke statt. An diesem ältesten kirchlichen Missionsfeiertag werden die Gläubigen aufgerufen, für die

Ausbildung der Priester, Schwestern und Katechisten in den Ländern der jungen Ortskirchen zu spenden. Obwohl in diesen Gebieten 60 Prozent aller Katholiken leben, steht ihnen nur ein Viertel aller Priester zur Verfügung. In dieser Situation versuchen die Päpstlichen

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Bischöfliches Ordinariat Linz

Linz, am 1. Dezember 1986

DDr. Peter Gradauer
Ordinariatskanzler

Mag. Josef Ahammer
Generalvikar

Linzer Diözesanblatt: Inhaber: Diözese Linz (Alleininhaber). Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat Linz. Redaktion: DDr. Peter Gradauer. Alle 4010 Linz, Herrenstraße 19. Hersteller: LANDESVERLAG Druck, 4020 Linz, Hafenstraße 1—3. Verlags- und Herstellungsort Linz.

Das „Linzer Diözesanblatt“ ist das offizielle Amtsblatt der Diözese Linz.